

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Umsatzsteuer



Referent: Carsten Voges, Steuerberater
Geschäftsführer der LVHN Steuerberatungs GmbH

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Der Anwendungsbereich des § 24 UStG wurde neu geregelt:
 - Hintergrund:
 - Die Europäische Kommission bezweifelte die Vereinbarkeit der bisher geltenden Fassung des § 24 UStG mit den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts und hat deswegen Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Um diese Zweifel auszuräumen und das Klageverfahren möglichst einvernehmlich zu beenden, wurde § 24 UStG geändert.
 - Änderung im JStG 2020:
 - Die Umsatzsteuerpauschalierung des § 24 UStG dürfen nur noch Land- und Forstwirte anwenden, deren **Gesamtumsatz** (§ 19 Absatz 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 600.000 Euro** betragen hat.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- **Zeitliche Anwendung:**
 - Die Änderung ist erstmalig auf Umsätze nach dem 31. Dezember 2021 anzuwenden.
Maßgebend für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung ist also der Umsatz im Kalenderjahr 2021 (nicht Wirtschaftsjahr)!

- **Beispiel:**
 - Ein Landwirt erzielt in 2021 in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen Umsätze in Höhe von 590.000 Euro. Außerdem erzielt er noch Umsätze aus dem Stromverkauf seiner Photovoltaikanlage in Höhe von 20.000 Euro.
 - Muss der Landwirt ab 2022 die Regelbesteuerung anwenden?

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Ja, der Landwirt muss ab 2022 zwingend die Regelbesteuerung anwenden, da sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 Euro betragen hat, denn sowohl die Umsätze seines landwirtschaftlichen Betriebes, als auch die Umsätze aus der Photovoltaikanlage gehören zu seinem Gesamtumsatz.
- **Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Übertragung von gewerblichen Betrieben auf Angehörige (z.B. Übertragung der Photovoltaikanlage auf ein Kind)
 - Verteilung der Umsätze auf mehrere Unternehmer (z.B. durch Gründung einer GbR)
- → um zukünftig wieder für die Landwirtschaft die Pauschalierung anwenden zu können.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Konsequenz beim Überschreiten der 600.000,-- Euro-Grenze in 2021 = Regelbesteuerung ab 01.01.2022
- Was müssen Sie nun tun?
 - Umstellung der Steuersätze auf 7% (z.B. Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten – Milch, Vieh, etc.) bzw. 19% (z.B. MR-Dienstleistungen) bei allen Lieferungen und Leistungen, die ab 01.01.2022 erbracht werden.
 - Informieren Sie Ihre Geschäftspartner (z.B. Milchhof, MR, etc.)
 - Bei einem falschen Steuerausweis muss die zu viel erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden!
 - Gerne stellen wir Ihnen hierzu ein Musterschreiben zur Verfügung.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen
 - → Prüfen Sie diese Rechnungen auf Ordnungsmäßigkeit, da ansonsten bei einer Betriebsprüfung der Verlust des Vorsteuerabzugs droht.

- Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG
 - Beim Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung liegt eine Änderung der Verhältnisse nach § 15a UStG vor.
 - Das bedeutet, dass für z.B. Anschaffungen vor dem 01.01.2022 noch die Vorsteuer anteilig erstattet werden kann.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Beispiel:
- Ein Landwirt , der seine Umsätze nach § 24 UStG versteuert, erwarb im Januar 2020 einen Schlepper für 100.000 Euro zzgl. 19.000 Euro USt.
 - Ab dem Jahr 2021 überschreitet L die Umsatzgrenze von 600.000 Euro.
 - Wegen § 24 UStG galt bei Anschaffung der Maschine der Vorsteuerabzug als abgegolten.
 - Die Nutzung der Maschine ab 2022 im Rahmen eines regelbesteuernden Unternehmens stellt eine zum Vorsteuerabzug begünstigte Nutzung dar.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Der Berichtigungszeitraum für die Maschine beträgt fünf Jahre.
- Der Landwirt führt in den Jahren 2022 bis 2024 eine Vorsteuerberichtigung i. H. v. jeweils 3.800 Euro (19.000 Euro / 5 Jahre) zu seinen Gunsten durch.
- Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen / Umsatzsteuer-Jahreserklärungen

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnung
- Diese Angaben müssen Rechnungen über 250 Euro brutto enthalten:
 1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers
 2. die vom Finanzamt vergebene Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 3. das Ausstellungsdatum
 4. eine fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
 5. Menge/Umfang und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

▪ Ordnungsmäßigkeit der Rechnung

6. das Lieferdatum oder den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung und ggf. den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, falls das Entgelt bereits vor dem Tag der Rechnungsstellung gezahlt wurde
7. das Nettoentgelt getrennt nach Steuersätzen und/oder Steuerbefreiungen
8. den Steuersatz und den Steuerbetrag, bzw. einen Hinweis auf das Vorliegen einer Steuerbefreiung
9. ein Hinweis auf vorab vereinbarte Entgeltminderungen (Rabatte, Boni, Skonto). Bei Skonto genügt die Angabe z.B.: "2 % Skonto bei Zahlung bis ..."
10. bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnung
 - Diese Angaben müssen Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto enthalten:
 - 1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
 2. das Ausstellungsdatum
 3. Menge/Umfang und Art der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung
 4. das Bruttoentgelt (inkl. USt) und den Umsatzsteuersatz bzw. einen Hinweis auf das Vorliegen einer Steuerbefreiung.

Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

- Senkung des Steuersatzes:
- Der pauschale Umsatzsteuersatz wurde zum 01.01.2022 abgesenkt:
- von bisher 10,7 % → auf 9,5 %
- Der Steuersatz wird jährlich automatisch auf den jeweils aktuellen Wert angepasst.
- Das Bundesministerium der Finanzen hat den ermittelten Durchschnittssatz spätestens bis zum 30. September des Jahres, in dem dieser ermittelt worden ist, im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Der ermittelte Durchschnittssatz gilt sodann ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit